

Preis- und Leistungsverzeichnis
für den ursprünglichen Geschäftsbereich der
Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA

Stand: 01. Oktober 2020

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

Inhaltsangabe

Allgemeine Informationen zur Bank	3
A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr	4
1. Persönliche Konten/Kontoführung	4
1.1. Laufende Privatkonten	4
1.2. Übermittlung des Kontoauszugs (pro Vorgang)	4
2. Regelleistungen bei Privatkrediten	4
3. Sonderleistungen im Kreditgeschäft	5
4. Avale	5
5. Sonstiges	5
B. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr	5
1. Geschäftstage	5
2. Einreichungsfristen	6
3. Ausführungsfristen	6
3.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro	6
3.2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) sind nur in Euro möglich	6
4. Entgelte	6
4.1. Mögliche Entgeltweisungen	6
4.2. Entgeltregelung bei Zahlungsausgängen	7
4.3. Entgeltregelung bei Zahlungseingängen	7
4.4. Höhe der Entgelte	8
5. Wertstellungen im Überweisungsverkehr	8
C. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei Ankauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)	9
1. Preise	9
2. Grundsatz	9
3. Preisermittlung für die in der Tabelle (Ziffer 3b.) genannten Devisen bei einer Umrechnung in Euro	9
3.1. Maßgeblicher Referenzwechsellkurs	9
3.2. Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs	10
D. Außergerichtliche Streitschlichtung	10
E. Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847	10
F. Glossar	12

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

Allgemeine Informationen zur Bank

Die Deutsche Oppenheim Family Office AG (DOAG) wurde wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2019 auf die Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA (Sal. Oppenheim bzw. SOP) verschmolzen. Die fusionierte Gesellschaft firmiert unter dem Namen Deutsche Oppenheim Family Office AG und hat ihren Sitz in Köln. Sal. Oppenheim wird als eine Marke der DOAG fortgeführt. Der bisherige Geschäftsbereich von Sal. Oppenheim hat als Hauptaufgabe die Abwicklung des Altgeschäfts von SOP.

Sal. Oppenheim reduziert kontinuierlich seinen Geschäftsbereich. *Neue Konten und Depots können bei Sal. Oppenheim nicht mehr eröffnet werden, Geschäftsverbindungen zu neuen Kunden werden nicht mehr begründet.*

Für die Konten, die im Geschäftsbereich von Sal. Oppenheim noch geführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Preise und Leistungsmerkmale. Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis gilt nicht für sonstige Geschäftsbereiche der Deutsche Oppenheim Family Office AG. Dort werden individuelle Preisvereinbarungen vorgenommen.

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

E-Mail: sop.beschwerdemanagement@oppenheim.de
Telefonisch: +49 221 145-01
Schriftlich/Persönlich: Sal. Oppenheim
Beschwerdemanagement
Edmund-Rumpler-Straße 3
51149 Köln

Deutsche Oppenheim Family Office AG ist an den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Von Sal. Oppenheim ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres entnehmen Sie bitte Absatz 20 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sal. Oppenheim, diese finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit Kunden ist Deutsch.

Deutsche Oppenheim Family Office AG mit Sitz in Deutschland unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de), und der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

Deutsche Oppenheim Family Office AG
Oppenheimstraße 11
50668 Köln
Telefon: +49 221 145-01
Telefax: +49 221 145-1512

E-Mail info@oppenheim.de
Internet www.oppenheim.de
BIC SOPPDE3K
Amtsgericht Köln HRB 99241

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis dargestellten Konditionen beziehen sich ausschließlich auf die von Sal. Oppenheim geführten Geschäftsbeziehungen. Die Preise gelten für die noch bestehenden Konten bei Sal. Oppenheim. Es sind keine Neuabschlüsse möglich.

1. PERSÖNLICHE KONTEN/KONTOFÜHRUNG

1.1. Laufende Privatkonten

	€
Kontoführung	Entgeltfrei
Auflösung der Kontoverbindung	Entgeltfrei

1.2. Übermittlung des Kontoauszugs (pro Vorgang)

	€
Tagesauszug (ausgenommen Rechnungsabschlüsse)	Entgeltfrei
Duplikate von Kontoauszügen und Belegen	Je nach Aufwand ¹

2. REGELLEISTUNGEN BEI PRIVATKREDITEN

Dispositions-/Kontokorrentkredit	% p. a.
Zinssatz für eingeräumten Überziehungskredit (Dispositionskredit)	7,50
Zinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Kontoüberziehung ist die von Sal. Oppenheim vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.)	7,50
zum Beispiel Dispositions-/Kontokorrentkredit mit 12 Monaten Laufzeit und vierteljährlicher Zinsanschaffung	
- Zinssatz bis auf Weiteres	7,50
- (Anfänglicher) effektiver Jahreszins	7,71

¹ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate beziehungsweise die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

DEUTSCHE OPPENHEIM Family Office

3. SONDERLEISTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT

Sicherheitenbearbeitung	
zum Beispiel. Einholung eines Grundbuchauszugs für den Kunden oder Bestellung/Austausch/Freigabe/Verwertung von Sicherheiten	Je nach Aufwand gegebenenfalls zuzüglich anfallender Registergebühren

4. AVALE

Avalprovision und Bearbeitungsentgelt	Je nach Betragshöhe und Aufwand
---------------------------------------	---------------------------------

5. SONSTIGES

	€
Nachforschungen je Auftrag	14,99 ²
Ermittlung einer neuen Kundenadresse	20,00 ³
Vormerkung einer Verpfändung von Kontoguthaben zugunsten eines anderen Kreditinstituts	Einmalig 125,00
Abwicklung von Nachlasskonten und -depots	Je nach Aufwand

B. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr

1. GESCHÄFTSTAGE

Ein Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Sal. Oppenheim unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage
- 24. und 31. Dezember
- Feier- und Brauchtumstage in Köln

An Tagen, die keine Geschäftstage der Bank sind, kann es mit Ausnahme von Samstagen zu Ausführung einer Zahlung kommen.

² Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

³ Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde von Sal. Oppenheim entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 Abs. 1 AGB.

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

2. EINREICHUNGSFRISTEN

Folgende Einreichungsfristen für Überweisungen sind zu beachten:

- in Euro 15.30 Uhr an Geschäftstagen von Sal. Oppenheim

3. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 3.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁴) in Euro

Sal. Oppenheim stellt sicher, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- beleghafter Überweisungsauftrag in Euro
maximal zwei Geschäftstage

- 3.2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) sind nur in Euro möglich

Sal. Oppenheim stellt sicher, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisungsauftrag nach Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint Pierre und Miquelon, sowie Vatikanstadt in Euro mit beleghaftem Überweisungsauftrag
maximal zwei Geschäftstage
- Alle übrigen Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Es sind nur Zahlungsaufträge in Euro zu Lasten Euro-Konten möglich (es erfolgt keine Konvertierung).

4. ENTGELTE

4.1. Mögliche Entgeltweisungen

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- OUR: Der Überweisende trägt alle Entgelte.
- BEN: Der Begünstigte trägt alle Entgelte.
- SHARE: Der Überweisende trägt die Entgelte seiner Bank und der Begünstigte die übrigen Entgelte.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (zum EWR gehören derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island).

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

4.2. Entgeltregelung bei Zahlungsausgängen

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt die Entgeltweisung SHARE. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister dürfen bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums keine Entgelte abziehen.

Sofern ein Kunde Sal. Oppenheim einen Zahlungsauftrag mit der Weisung OUR hinsichtlich der Entgelte erteilt, kann Sal. Oppenheim den Zahlungsauftrag und die Entgeltweisung ausführen. Im Fall der Ausführung geht Sal. Oppenheim jedoch davon aus, dass der Kunde mit einer derartigen Weisung ausdrücklich zu verstehen geben will, die Konsequenzen dieser gesetzlich nicht vorgesehenen Entgeltweisung vollumfänglich allein tragen zu wollen und zu akzeptieren, dass Sal. Oppenheim gesetzliche oder dem Kunden vertraglich zugesicherte Ausführungsfristen wegen der Entgeltweisung nicht einhalten kann und dass der Kunde keine Ansprüche gegen Sal. Oppenheim aus der Ausführung dieser Weisung herleiten kann. Sal. Oppenheim kann diesen Zahlungsauftrag aber auch mit dem Hinweis auf die gesetzliche Regelung ablehnen. Es weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Kunden im Fall einer gesetzlich nicht vorgesehenen Entgeltweisung OUR zusätzliche Gebühren entstehen können.

Die Weisung BEN ist bei Zahlungsausgängen generell unzulässig. Sofern der Kunde Sal. Oppenheim einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt, wird Sal. Oppenheim den Zahlungsauftrag ablehnen.

4.3. Entgeltregelung bei Zahlungseingängen

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde.

- Bei einer SHARE-Überweisung können bereits durch zwischengeschaltete Kreditinstitute vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen sein.
- Bei einer BEN-Überweisung können bereits von jedem vorgeschalteten Kreditinstitut (überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) gegebenenfalls Entgelte abgezogen sein.
- Bei Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen ist nur noch die Entgeltweisung SHARE vorgesehen. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister dürfen keine Entgelte abziehen.

Sofern der Kunde als Zahlungsempfänger mit der vom Auftraggeber bestimmten Entgeltweisung nicht einverstanden ist, kann er den ihm überwiesenen Betrag vollständig zurückgeben beziehungsweise sich direkt mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

DEUTSCHE OPPENHEIM Family Office

4.4. Höhe der Entgelte

Überweisungsverkehr	€
Beleghafter Überweisungsauftrag	Entgeltfrei
Überweisungsauftrag per Dauerauftrag	Entgeltfrei
Bei Entgeltregelung OUR	Gebühren, die von anderen Banken aufgegeben werden

Daueraufträge	€
Einrichtung/Änderung/Aussetzung	Entgeltfrei

5. WERTSTELLUNGEN IM ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Ist der Tag des Geldeingangs kein Geschäftstag, erfolgt die Gutschrift am nächsten Geschäftstag beziehungsweise bei Währungsumrechnung am Bearbeitungstag plus ein Geschäftstag.

	Wertstellung
Abbuchungen vom Konto	
Überweisung / Dauerauftrag	Tag des Zahlungsausgangs bei Sal. Oppenheim
Gutschriften auf dem Konto	
Überweisungseingang in der Kontowährung	Tag des Überweisungseingangs bei Sal. Oppenheim
Fremdwährungs-Überweisungseingang zur Gutschrift auf EUR-Konto	Maximal ein Bankgeschäftstag nach Eingang des Überweisungsbetrages bei Sal. Oppenheim

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

C. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei Ankauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

1. PREISE

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung, d.h. einer anderen Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), rechnet die Bank den Ankauf von Devisen (zum Beispiel Zahlungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Konto des Kunden) gegenüber dem Kunden zu nachfolgenden Preisen ab, soweit nicht etwas anderes zwischen Sal. Oppenheim und dem Kunden vereinbart ist.

2. GRUNDSATZ

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen von Sal. Oppenheim jeweils festgelegten Preis (nachfolgend „DB-Abrechnungskurs“) abgerechnet. Der DB-Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen:

1. dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs für den Abrechnungstermin und
2. einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von einer Devise in Euro erfolgt.

3. PREISERMITTLUNG FÜR DIE IN DER TABELLE (ZIFFER 3B.) GENANNTEN DEVISEN BEI EINER UMRECHNUNG IN EURO

3.1. Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh („WMR“), für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt: Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devise in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechsellkurs.

Maßgeblich für die Festlegung der DB-Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichte Referenzwechsellkurse. Erfolgt die Ausführung des Ankaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von Sal. Oppenheim bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Erfolgt die Ausführung des Ankaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von Sal. Oppenheim erst nach 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des Ankaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei Sal. Oppenheim sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Kapitel B.).

DEUTSCHE OPPENHEIM Family Office

3.2. Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Aufschlags auf den maßgeblichen Referenzwechsellkurs ist von der jeweiligen Devisenart abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Aufschlag (Angaben in Einheiten der jeweiligen Devisenart) für die Bestimmung des Preises beim Ankauf von Devisen.

Währungspaar	Land der Währung	Basispunkte auf Kurswert pro Transaktion
EUR/USD	USA	0,0050

Hinweis

Die Sal. Oppenheim für den Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die unter Ziffer 3a. beschriebenen Referenzwechsellkurse sein, sofern Sal. Oppenheim die Devisen zu einem höheren oder geringeren Kurs als dem Referenzwechsellkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

D. Außergerichtliche Streitschlichtung

Deutsche Oppenheim Family Office AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit Deutsche Oppenheim Family Office AG den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§§ 675 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de aufrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax (030) 1 663-3169, E-Mail ombudsmann@bdb.de, zu richten.

E. Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers.

Sie verpflichtet Deutsche Oppenheim Family Office AG bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zah-

DEUTSCHE OPPENHEIM Family Office

lungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt Deutsche Oppenheim Family Office AG die in ihren Zahlungsverkehrs-Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass Deutsche Oppenheim Family Office AG Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

DEUTSCHE OPPENHEIM

Family Office

F. Glossar

Name	Bedeutung
BEN	Bei der Entgeltweisung BEN trägt der Begünstigte alle Entgelte einer Überweisung. Es können außerdem durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Entgelte abgezogen werden. Bei Zahlungsausgängen ist die Weisung BEN nicht zulässig.
BIC	BIC ist die Abkürzung für „Bank Identifier Code“ (=Bankidentifikationscode).
Drittstaaten	Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
Drittstaatenwährung	zum Beispiel US-Dollar
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.
EWR-Währungen	Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als Währung für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
IBAN	IBAN ist die Abkürzung für „International Bank Account Number“ (=internationale Kontonummer).
OUR	Bei der Entgeltweisung OUR trägt der Überweisende alle Entgelte.
SEPA	SEPA steht für „Single Euro Payments Area“, also für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Mit SEPA wurden europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeführt. Voraussetzungen für die Ausführung von SEPA-Überweisungen sind: Die Auftragswährung ist Euro und die Entgeltregelung SHARE. Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil – innerhalb Deutschlands, der EU/EWR-Staaten sowie in Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikanstadt.

DEUTSCHE OPPENHEIM
Family Office

SHARE	Bei der Entgeltweisung SHARE trägt der Überweisende die Entgelte seiner Bank und der Begünstigte die übrigen Entgelte. Es können außerdem durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Entgelte abgezogen werden.
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Deutsche Oppenheim Family Office AG
Oppenheimstraße 11
50668 Köln
Telefon +49 221 145-01
www.oppenheim.de